ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1975

über den von der Französischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1971 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/142/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Französische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 übermittelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [2], umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 2 488 651,26 ffrs, gleich 448 067,36 RE, der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesen Abzügen in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Was die Behilfe für Magermilchpulver, das zur Viehfütterung bestimmt war und nach Italien ausgeführt wurde, anbelangt, so kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Information ein Teil, der sich auf 7 843 976,00 ffrs, gleich 1 412 262,81 RE, beläuft, nicht berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der von der Französischen Republik zur Zahlung der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1971 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1971 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	—		—
2. Für das Haushaltsjahr 1971 erhaltene Vorschüsse	3 396 258 685,00 ffrs	gleich	611 476 864,31 RE
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1971	3 396 258 685,00 ffrs	gleich	611 476 864,31 RE
4. Für das Haushaltsjahr 1971 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden			
— ONIC	1 364 205 168,06 ffrs	gleich	245 617 302,98 RE
— FORMA	1 304 181 641,27 ffrs	gleich	234 810 411,83 RE
— FIRS	418 875 227,15 ffrs(1)	gleich	75 416 078,16 RE
— SIDO	203 192 617,31 ffrs	gleich	36 583 663,38 RE
— Service des Alcools	35 621 726,23 ffrs	gleich	6 413 487,16 RE
— CCPM	846 335,75 ffrs	gleich	152 377,89 RE
Insgesamt	3 326 922 715,77 ffrs	gleich	598 993 321,39 RE
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1971 verfügbare Mittel	69 335 969,23 ffrs	gleich	12 483 542,92 RE

(1) Nicht berücksichtigt wurde der Habensaldo des in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 vorgesehenen Sammelkontos, der auf das Sammelkonto des darauffolgenden Jahres zu übertragen ist (ffrs 18 771 596,27).